

# **Schweigepflicht NACH Abiturprüfung**

**Beitrag von „Bolzbold“ vom 21. Mai 2015 10:11**

Es gibt im Abiturverfahren eine Verschwiegenheitspflicht. Die erstreckt sich auch auf die mündlichen Prüfungen. Für NRW gilt hier §27 APO-GOST.

Ich könnte mir vorstellen, dass NACH dem Abschluss des Abiturverfahrens eine "Aussprache" möglich ist, nicht aber während des laufenden Verfahrens.

Gruß  
Bolzbold